

FTCAM Infobrief Unterhaltsrecht

Kurzmitteilungen für Praktiker

FTCAM – Familienrechtliche
Anträge wie auf Knopfdruck
www.ftcam-ra.de

7. Jahrgang
NOV 2018

11

Editorial

Herausgeber:
Dr. Thomas Eder, Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

In dem vorliegenden Infobrief stelle ich den Beschluss des BGH vom 7.2.2018 vor, im Rahmen dessen sich der BGH mit der Verwirkung eines Unterhaltsanspruchs (Verwirkung, die Dritte) beschäftigt. Wieder einmal bestätigt der BGH, dass alleine der Zeitlauf zwar das Zeitmoment der Verwirkung, nicht jedoch das Umstandsmoment der Verwirkung als Vertrauenstatbestand verwirklichen kann. Dies soll auch für den Fall gelten, dass der Anspruchsinhaber die Ansprüche geltend macht, jedoch im Weiteren nicht verfolgt.

Das OLG Oldenburg nahm die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs der getrenntlebenden Ehefrau nach § 1579 Nr. 3 BGB an, da diese ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit bewusst verschwiegen und im Verfahrensverlauf sogar bewusst leugnete. Nach Auffassung des OLG verwirklicht dieses Verhalten zum einen den Tatbestand des – versuchten – Prozessbetruges als auch ein Fehlverhalten im Sinne der vorgenannten Vorschrift dar.

Von großem Interesse ist die Entscheidung des OLG Hamm durch Beschl. v. 26.10.2017. Das OLG hatte über den eheangemessenen Unterhaltsbedarf in Form des Wohnbedarfs zu entscheiden, wobei entscheidungserheblich das endgültige Scheitern der Ehe, der Übergang vom angemessenen zum objektiven Mietwert für die Ermittlung des Wohnbedarfs der getrennt lebenden Ehefrau im Rahmen der konkreten Bedarfsberechnung als auf die fehlende Einigungsmöglichkeit der Beteiligten hinsichtlich einer Verwertung der im hälftigen Miteigentum stehenden Immobilie waren.

Nützlich für den Praktiker als Arbeitshilfe ist die Entscheidung des OLG München durch Beschl. v. 25.7.2017, die im Rahmen einer Minderjährigenadoption sich mit der Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsgläubigers als auch des Unterhaltsschuldners beschäftigt. Die Entscheidung enthält insbesondere Ausführungen zur Darlegungs- und Beweislast des gewerblich tätigen Unterhaltsschuldners.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Darlegungslast bei Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit, Kindesunterhalt und Adoption
OLG München, Beschl. v. 25.7.2017 – 2 UF 458/17. 2

Trennungsunterhalt/angemessener Wohnbedarf bei konkreter Ermittlung des eheangemessenen Unterhaltsbedarfs
OLG Hamm, Beschl. v. 26.10.2017 – II-11 UF 64/17 3

Kindesunterhalt/bewusstes Verschweigen und/oder Ableugnen von Einkünften
OLG Oldenburg, Beschl. v. 22.8.2017 – 3 UF 92/17. 6

Kindesunterhalt/
Krankenversicherungsbeiträge/
Verwirkung
BGH, Beschl. v. 7.2.2018 – XII ZB 338/17..... 7


FTCAM
für Familienanwälte



DeutscherAnwaltVerlag

Darlegungslast bei Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit, Kindesunterhalt und Adoption

1. Zur Darlegungslast eines gewerblich tätigen Unterhaltspflichtigen zur Höhe seiner Einkünfte.

2. Der Annehmende schuldet Unterhalt, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen worden ist. Hierfür ist der Annehmende darlegungs- und beweisbelastet.

OLG München, Beschl. v. 25.7.2017 – 2 UF 458/17

I. Der Fall

Im vorliegenden Fall geht es auf den ersten Blick um eine Minderjährigenadoption.

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer wird vom minderjährigen Angenommenen auf Unterhaltsleistungen in Anspruch genommen. Dieser ist dem Grunde nach unterhaltspflichtig gegenüber dem minderjährigen Angenommenen, seiner Ehefrau, zwei ehelichen Kindern und infolge von durchgeführten Adoptionen zuletzt insgesamt vier weiteren Adoptivkindern. Der Antragsgegner wendet auf Basis eines steuerrechtlich relevanten Einkommens erhebliche einkommensmindernde Abzugsposten ein.

Tatsächlich ist der Beschluss des OLG München interessant hinsichtlich der Darlegungslast des gewerbliche Einkünfte erzielenden Unterhaltspflichtigen im Rahmen des Kindesunterhalts. Der Annehmende schuldet Unterhalt gemäß der Gruppe 10 der Düsseldorfer Tabelle. Es geht vorliegend um Werbungskosten, Aufwendungen, Betriebsausgaben als einkommensmindernde Abzugsposten, die Notwendigkeit und Höhe von berufsbedingten Aufwendungen, die Berufsbedingtheit von Anschaffungen und Betriebsausgaben.

II. Die Entscheidung

Das OLG wendet § 1751 Abs. 4 Satz 1 BGB an, nachdem der Annehmende dem Kind zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist.

Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind die Ehegatten einem Kind zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, wenn ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen will, sobald die erforderlichen Einwilligungen der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen worden ist. Die Einwilligung des Elternteils steht deren Ersetzung gleich. Konsequenterweise besteht vor Einwilligung des leiblichen Elternteils bzw. vor rechtskräftiger gerichtlicher Ersetzung der Einwilligung keine Unterhaltspflicht des Annehmenden.

Des Weiteren führt das OLG München deutlich aus, dass der Unterhaltsschuldner für die von ihm angeführte Leistungsunfähigkeit darlegungs- und beweisbelastet ist. Grundsätzlich hat jeder Beteiligte die Voraussetzungen der für ihn günstigen Normen darzulegen und zu beweisen. Nach dieser Grundregel richtet sich auch die Darlegungs- und Beweislast im Unterhaltsrecht. Der Unterhaltsberechtigte ist beweispflichtig für die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm, auf die er seinen Unterhaltsanspruch stützt, für die maßgeblichen Lebensverhältnisse, nach denen sich sein Unterhaltsbedarf bemisst sowie für seine Bedürftigkeit.

Ehegatten sind einem Kind zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, wenn ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen will, sobald die erforderlichen Einwilligungen der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen worden ist.

Entscheidungen

Der Unterhaltspflichtige trägt die Beweislast für die Beschränkung seiner Leistungsfähigkeit und für Einwendungen gegen den Unterhaltsanspruch. Beruft sich der Unterhaltspflichtige auf seine eingeschränkte oder fehlende Leistungsfähigkeit, muss er nach richtiger Auffassung des OLG München zunächst die seine eigene Lebensstellung bestimmenden Tatsachen, wie die Höhe seines Einkommens, Werbungskosten, Aufwendungen, Betriebsausgaben und/oder sonstige einkommensmindernde Abzugsposten vortragen und gegebenenfalls beweisen. Auch die Notwendigkeit und Höhe seiner berufsbedingten Aufwendungen ist vom Unterhaltsschuldner, der sich auf seine Leistungsunfähigkeit berufen will, substantiiert darzulegen.

Zutreffenderweise weist das OLG München darauf hin, dass das steuerrechtlich relevante Einkommen und das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen nicht immer identisch sind. Unterhaltsrechtlich sind enge Grenzen zu ziehen, vor allem wenn die Kfz-Aufwendungen in einem unangemessenen Verhältnis zu den Einnahmen und dem verbleibenden Gewinn stehen. Im Hinblick auf die Darlegungs- und Beweislast ist es Sache des Unterhaltspflichtigen, die Berufsbedingtheit von Anschaffungen als Betriebsausgaben darzulegen und nachzuweisen.

III. Der Praxistipp

Der Unterhaltsgläubiger als Antragsteller hat substantiiert vorzutragen, welchen steuerrechtlichen Gewinn der Unterhaltsschuldner als Antragsgegner in den relevanten Jahren erzielt hat und welche Betriebsausgaben aus seiner Sicht unterhaltsrechtlich nicht anzuerkennen sind. Der Unterhaltsschuldner als Antragsgegner, der sich auf fehlende Leistungsfähigkeit berufen will, ist seinerseits verpflichtet, die Höhe seines Einkommens, Werbungskosten, Aufwendungen, Betriebsausgaben oder sonstige einkommensmindernde Abzugsposten sowie die die Notwendigkeit und Höhe der Betriebsausgaben vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen (BGH FamRZ 1988, 930; BGH FamRZ 2009, 404).

Entscheidungen

Trennungsunterhalt/angemessener Wohnbedarf bei konkreter Ermittlung des eheangemessenen Unterhaltsbedarfs

- 1. Zur Bestimmung des angemessenen Wohnbedarfs eines unterhaltsberechtigten Ehegatten im Fall des mietfreien Wohnens in einem gemeinsamen Eigenheim während der Trennungszeit sowie zu den Voraussetzungen zur Ansetzung eines höheren Wohnvorteils in Form des objektiven Mietwerts (voller Wohnwert im Sinne einer Marktmiete) ab Zustellung des Scheidungsantrags.**
- 2. Ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ist der objektive Mietwert jedenfalls dann nicht heranzuziehen, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben eine Weiter- oder Untervermietung oder ein Verkauf des Eigenheims unzumutbar ist.**
- 3. Scheidet eine Weitervermietung oder ein Verkauf aus, kann als Wohnwert nur der angemessene Wohnwert und nicht der volle Wohnwert im Sinne einer Marktmiete herangezogen werden.**

OLG Hamm, Beschl. v. 26.10.2017 – II-11 UF 64/17

Unterhaltspflichtiger trägt die Beweislast für die Beschränkung seiner Leistungsfähigkeit und für Einwendungen gegen den Unterhaltsanspruch.

I. Der Fall

Die Beteiligten streiten im Beschwerdeverfahren vor dem OLG Hamm über den Trennungsunterhalt, den die Antragstellerin vom Antragsgegner verlangt. Die Beteiligten sind seit dem 21.6.1999 miteinander verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, eine volljährige sowie eine minderjährige Tochter. Außerdem lebt im Haushalt der Antragstellerin die volljährige Tochter der Antragstellerin aus 1. Ehe. In 2006 erwarben die Ehegatten als Miteigentümer zu je ½ ein Hausgrundstück, das die Beteiligten mit den Kindern bewohnten. Die Trennung erfolgte in 05/2013, als der Antragsgegner aus dem gemeinsamen Haus auszog. Er trägt weiterhin die Finanzierungslasten und einen Teil der sonstigen Kosten für das Haus. Die Antragstellerin bewohnt die Immobilie mit der minderjährigen bzw. den beiden volljährigen Töchtern.

II. Die Entscheidung

Die 1. Instanz verpflichtete den Antragsgegner zur Zahlung von Trennungsunterhalt, wobei das Amtsgericht den eheangemessenen Unterhaltsbedarf konkret durch die Feststellung der Kosten ermittelte, die für die Aufrechterhaltung des erreichten Lebensstandards der Antragstellerin erforderlich sind.

Bei der Ermittlung des konkreten Wohnbedarfs der Antragstellerin hat es zwischen zwei Zeiträumen unterschieden. Das Amtsgericht nahm an, dass die Antragstellerin während einer Übergangszeit noch mietfrei in dem gemeinsamen Haus wohnen durfte, wobei von den monatlichen tatsächlichen Kosten auf jedes Kind 10 % entfielen und im Kindesunterhalt enthalten seien. Ab Ende dieser Übergangszeit solle das Haus allein für die Antragstellerin und die Kinder zu nutzen sein, sodass diese nach Auffassung des Amtsgerichts gehalten gewesen wäre, sich innerhalb angemessener Zeit um eine kleinere Wohnung zu bemühen. Gleichzeitig hätte es beiden Ehegatten obliegen, sich dann auf eine anderweitige Nutzung des Hauses etwa durch den Antragsgegner, um eine Vermietung oder um die Veräußerung der Immobilie zu bemühen. In der 1. Instanz wurde der objektive Mietwert der Immobilie von dem Sachverständigen mit monatlich 2.750 EUR angegeben. Dieser übersteigt die Kosten für eine angemessene Wohnung, sodass sich im Ergebnis ein Einkommensüberschuss auf Seiten der Antragstellerin in Höhe der Differenz „objektiver Mietwert“ x ½ ./. „Kosten angemessene Wohnung“ ergeben solle.

Anders als das Amtsgericht geht das OLG davon aus, dass der angemessene Wohnbedarf der Antragstellerin – in welcher Höhe man ihn nach endgültigem Scheitern der Ehe wertmäßig auch immer ansetzen mag – durch das mietfreie Wohnen tatsächlich gedeckt ist und dass sie sich über die Deckung des Wohnbedarfs hinaus jedenfalls bisher und für die nähere Zukunft keinen überschießenden Wohnwert als geldwerten Vorteil zurechnen lassen muss.

Das OLG weist ausdrücklich darauf hin, dass der Wohnwert bei der konkreten Bedarfsberechnung nicht generell als wertneutral angesehen werden darf, wenn der Bedürftige weiterhin das Familienheim bewohnt. Maßgebend sei vielmehr, ob der konkrete Wohnbedarf und der aktuelle Wohnwert übereinstimmen. Der BGH hat in dem Ur. v. 18.1.2012 (FamRZ 2012,514) dazu entschieden, dass dies nur der Fall sein könne, wenn sich der Wohnvorteil nach dem angemessenen Wohnwert richte, der regelmäßig dem konkreten Wohnbedarf entspreche. Wenn dagegen ab Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens der volle Wohnwert anzurechnen sei, liege der Wohnwert über den im konkreten Bedarf angesetzten Wohnkosten, die sich aus der Marktmiete des von beiden Eheleuten bewohnten Familienheims ableiten und den Kosten einer kleineren Wohnung für einen Ehegatten entsprechen.

Unterscheidung zwischen zwei Zeiträumen bei der Ermittlung des konkreten Wohnbedarfs.

Angemessener Wohnbedarf ist durch das mietfreie Wohnen gedeckt.

Wohnwert darf bei der konkreten Bedarfsberechnung nicht generell als wertneutral angesehen werden, wenn der Bedürftige weiterhin das Familienheim bewohnt.

Entscheidungen

Bei mietfreiem Wohnen sei grundsätzlich zu beachten, dass Wohnkosten zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten zählen und deshalb einen Teil des Unterhaltsbedarfs des Berechtigten sowie des Eigenbedarfs des Verpflichteten beinhalten. Diese Bedarfspositionen ändern sich mit der Zurechnung eines Wohnwertes, dem als Rechnungsposten ein verfügbares Einkommen nicht entspricht, sodass ein Ausgleich nur durch Einsparungen bei den übrigen Lebenshaltungskosten möglich wird.

Das OLG weist darauf hin, dass in sehr vielen Fällen das Haus, das als Heim für die ganze Familie angelegt war, nach der Trennung für den zurückbleibenden Ehegatten und dessen neuen Lebenszuschnitt zu groß, zu aufwendig und auch zu kostspielig sei. Maßgebend sei unterhaltsrechtlich, ob nach Treu und Glauben eine Vermögensverwertung oder (Unter-) Vermietung des wegen der Trennung zu groß gewordenen Familienheims zumutbar ist. Diese Erwägungen seien – unter Hinweis auf BGH FamRZ 2008, 963 – nicht während der gesamten Trennungszeit unabhängig von der Trennungsdauer, sondern nur, bis eindeutig feststehe, dass die Ehe endgültig gescheitert ist, zu beachten. Vom endgültigen Scheitern der Ehe sei auszugehen, wenn das Scheidungsverfahren rechtshängig wird, die Eheleute in der Trennungszeit einen Ehevertrag mit Gütertrennung schließen, durch Veräußerung des gemeinsamen Familienheimes an einen Dritten oder an den Ehepartner bereits die Vermögensauseinandersetzung durchführen oder die Trennungsdauer über 3 Jahre liegt, weil ab diesem Zeitraum nach § 1566 Abs. 2 BGB grundsätzlich vom Scheitern einer Ehe auszugehen sei.

Ab diesem Zeitpunkt solle die objektive Marktmiete als Wohnwert angesetzt werden, da dem in der Wohnung verbliebenen Ehegatten eine Verwertung zugemutet werden könne. Von diesem Grundsatz sind aus Billigkeitsgründen Ausnahmen anzuerkennen, sodass in Einzelfällen ein angemessener Wohnwert anzusetzen sei. Davon sei nach Auffassung des OLG auszugehen, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls nach Treu und Glauben eine Weiter- oder Untervermietung unzumutbar oder ein Verkauf nicht durchführbar sei, d.h. eine Vermögensverwertung aus Billigkeitsgründen nicht verlangt werden könne.

III. Der Praxistipp

Grundsätzlich gilt die Ehe mit Rechtshängigkeit des Ehescheidungsverfahrens als endgültig gescheitert, sodass ab diesem Zeitpunkt die objektive Marktmiete als Wohnwert anzusetzen ist. Nur im Rahmen enger Ausnahmen kann man aus Billigkeitsgründen zu dem Ergebnis kommen, dass sich der Gebrauchsvorteil Wohnwert lediglich als angemessener darstellt. Die Zurechnung des vollen Wohnwerts (objektive Marktmiete) setzt nämlich voraus, dass von dem die Wohnung nutzenden Ehegatten verlangt werden kann, dass er die Wohnung durch – teilweise – Vermietung oder Veräußerung anderweitig verwertet (BGH FamRZ 2009, 1300; BGH FamRZ 2014, 923). Sofern zwischen den Miteigentümern einer Immobilie keine Einigkeit über die Verwaltung des Miteigentums – etwa in Form der Vermietung an Dritte – oder über eine Auseinandersetzung der Miteigentümerschaft besteht, ist der Unterhaltsgläubigerin eine anderweitige Verwendung der Immobilie nicht nur nicht zumutbar, sondern schlicht unmöglich. Ein Miteigentümer hat es nicht in der Hand, über deren weiteres Schicksal allein zu entscheiden. Der Unterhaltsgläubigerin ist keine Art und Weise der Verwertung möglich, die das „tote Kapital“ des für sie und die Kinder zu großen Hauses in Barvermögen umwandelt, von dem sie ihren Unterhalt – zumindest teilweise – bestreiten könnte.

Wohnkosten zählen zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Objektive Marktmiete als Wohnwert.

Kindesunterhalt/bewusstes Verschweigen und/oder Ableugnen von Einkünften

Bewusstes Verschweigen oder bewusstes Ableugnen von Einkünfte mit dem Ziel der Erlangung unrechtmäßigen Unterhalts kann die Aberkennung des Unterhaltsanspruchs zur Folge haben.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 22.8.2017 – 3 UF 92/17

I. Der Fall

Die Beteiligten Eheleute trennten sich in 07/2015. Die Antragstellerin verblieb mit den drei gemeinsamen Kindern im ehelichen Haus. Sie begehrt Trennungsunterhalt vom Antragsgegner. Dieser wendet sich gegen einen Beschluss des Familiengerichts, durch den er zur Zahlung rückständigen und laufenden Kindes- und Trennungsunterhalts verpflichtet worden ist, wobei die Beschwerde des Antragsgegners beschränkt ist auf den Trennungsunterhalt.

Die Antragsgegnerin behauptete zunächst, kein eigenes Einkommen zu erzielen, räumte im weiteren ein, ab 09/2016 monatlich 450 EUR zu verdienen. Mit Beschluss des Amtsgerichtes wurde der Antragsgegner verpflichtet, Trennungsunterhalt i.H.v. 181 EUR monatlich sowie Rückstände zu bezahlen. Eine Verwirkung des Trennungsunterhaltsanspruches lehnte es ab.

II. Die Entscheidung

Das OLG Oldenburg verneinte einen Anspruch auf Trennungsunterhalt der Antragstellerin gegen den Antragsgegner, wobei es die Verwirkung des Anspruchs annahm. Nach Auffassung des OLG ist aufgrund der bewusst unwahren Angaben der Ehefrau jedenfalls für die Zeit von 09/2016 – 12/2016 Verwirkung des Anspruchs eingetreten, wobei für die Zeit ab 01/2017 aufgrund mangelnder Bedürftigkeit der Antragstellerin ohnehin kein Trennungsunterhaltsanspruch mehr bestehe. Das Beschwerdegericht führt aus, dass gemäß § 1579 Nr. 3 BGB, der gemäß § 1361 Abs. 3 BGB auf den Unterhaltsanspruch für die Zeit des Getrenntlebens entsprechend anzuwenden ist, ein Unterhaltsanspruch versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden könne, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten schuldig gemacht habe.

Das OLG bewertet sowohl das bewusste Ableugnen als auch das bewusste Verschweigen von Einkünften mit dem Ziel der Erlangung unrechtmäßigen Unterhalts strafrechtlich als versuchten oder gegebenenfalls vollendeten Verfahrensbetrug zum Nachteil des Unterhaltsverpflichteten. Die Beteiligten seien gemäß § 138 Abs. 1 ZPO verpflichtet, sich vollständig und wahrheitsgemäß zu den tatsächlichen Umständen zu erklären. Hinzu komme, dass das unterhaltsrechtliche Verhältnis zwischen den Eheleuten in besonderem Maße durch die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) beherrscht sei.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltsgläubigers seien danach ungefragt, richtig und vollständig mitzuteilen, da nur dann eine zutreffende Beurteilung der materiellen Rechtslage und eine darauf aufbauende richtige Berechnung des Unterhaltsanspruchs möglich sei.

Vorliegend habe die Antragstellerin ihre Teilzeitbeschäftigung verschwiegen und sei im Rahmen ihrer Unterhaltsberechnung zu einem erheblich höheren Wert gekommen,

Verwirkung des Anspruchs

Bewusstes Ableugnen/
Verschweigen von Einkünften
mit dem Ziel der Erlangung
unrechtmäßigen Unterhalts

Einkommens- und Vermögens-
verhältnisse des Unterhalts-
gläubigers sind ungefragt,
richtig und vollständig
mitzuteilen.

Entscheidungen

als sie es unter Berücksichtigung ihrer Einkünfte getan hätte. Die Ehefrau hat vorliegend ihre Einkünfte nicht nur verschwiegen, sondern explizit angegeben, „über eigene Einkünfte verfüge sie nicht“. Dies geschah offenbar auch nicht etwa aus Nachlässigkeit, vielmehr führte sie auf den Hinweis des Gerichts, es sei nicht plausibel, wovon sie zur Zeit lebe, aus, „vom Kindergeld, einer Zahlung ihres Ehemannes und von geliehenen Geld ihrer Geschwister und Mutter zu leben, die jedoch Rückzahlung verlangten.“

In diesem bewussten Verschweigen gar bewussten Ableugnen von Einkünften mit dem Ziel der Erlangung unrechtmäßigen Unterhalts sieht das OLG ein Fehlverhalten gemäß § 1579 Nr. 3 BGB, das die Sanktion der Aberkennung jeglichen Unterhaltsanspruchs auslösen könne. Im Rahmen der des weiteren vorzunehmenden Abwägung kommt das OLG zu dem Ergebnis, dass die Verwirkung die Ehefrau nicht unangemessen hart treffe, da sie nach Auffassung des Gerichts sehr wohl in der Lage sei, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen. Das Trennungsjahr sei bereits vorbei, sodass von ihr trotz der Betreuung der 6-jährigen Sohnes eine Erwerbstätigkeit von 30 Wochenstunden erwartet werden könne, die der Erziehung des Kindes nicht entgegenstehe.

III. Der Praxistipp

Im Rahmen des Unterhaltsschuldverhältnisses sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten von diesen ungefragt, richtig und vollständig mitzuteilen. Dies gilt auch für Einkommensveränderungen. Die im unterhaltsrechtlichen Verhältnis zwischen Eheleuten in besonderem Maße zu beachtenden Grundsätze von Treu und Glauben verpflichten die Beteiligten des Unterhaltsschuldverhältnisses zu entsprechenden – auch ungefragten – Informationen.

Leider werden diese Grundsätze bzw. die aus ihnen herzuleitende Verpflichtung in der Praxis sowohl auf Unterhaltsgläubiger- als auch Unterhaltsschuldnerseite oftmals nur unzureichend beachtet. Es ist Sache des anwaltlichen Vertreters sowohl des Unterhaltsgläubigers als auch des Unterhaltsschuldners diesen auf seine Verpflichtung zur ungefragten, richtigen und vollständigen Mitteilung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. Mitteilung entsprechender Veränderungen hinzuweisen und zu deren Erfüllung anzuhalten.

Tatsächlich drohen ansonsten dem Unterhaltsgläubiger nicht nur – strafrechtliche – sondern auch und gerade unterhaltsrechtliche Sanktionen gemäß § 1579 BGB im Sinne einer Unterhaltsverwirkung.

Entscheidungen

Kindesunterhalt/Krankenversicherungsbeiträge/Verwirkung

Das bloße Unterlassen der Geltendmachung des Unterhalts oder der Fortsetzung einer begonnenen Geltendmachung kann das Umstandsmoment der Verwirkung nicht begründen.

BGH, Beschl. v. 7.2.2018 – XII ZB 338/17

I. Der Fall

Die Beteiligten streiten über die Pflicht zur Erstattung der Beiträge ihrer Kinder zur privaten Krankenversicherung.

Fehlverhalten gemäß
§ 1579 Nr. 3 BGB.

Entscheidungen

Die Antragsteller sind die 2004 und 2006 geborenen Kinder des Antragsgegners aus seiner geschiedenen Ehe. Sie sind seit Geburt über die Mutter privat krankenversichert. Diese ist beamtete Lehrerin.

Mit Schreiben vom 7.8.2014 forderten die Antragsteller den Antragsgegner auf, die Kosten Ihrer privaten Krankenversicherung in Höhe von jeweils monatlich 38,55 EUR zu bezahlen, was dieser mit Schreiben vom 5.9.2014 ablehnte. Mit Schreiben vom 26.11.2015 kamen die Antragsteller auf die Krankenversicherungskosten zurück, die sich ab 01/2015 auf jeweils monatlich 39,40 EUR belaufen. In 01/2016 stellten sie entsprechende Anträge zum Familiengericht. Das Amtsgericht verpflichtete den Antragsgegner zur Zahlung der rückständigen Krankenversicherungsbeiträge für die Zeit ab 08/2014 – 01/2016 sowie zur Zahlung der laufenden Krankenversicherungsbeiträge ab 02/2016.

Gegen diese Entscheidung wendete sich der Antragsgegner mit der Beschwerde an das zuständige Oberlandesgericht, das die Entscheidung dahingehend abänderte, dass der Antrag auf Zahlung von rückständigen Krankenversicherungsbeitrages zurückgewiesen wird.

II. Die Entscheidung

Der BGH nimmt in seinem Beschl. v. 7.2.2018 anders als das OLG an, die Ansprüche der Antragsteller auf Zahlung ihrer privaten Krankenversicherungsbeiträge für den Zeitraum von 08/2014 bis einschließlich 01/2016 seien nicht verwirkt.

Das OLG sei zutreffend davon ausgegangen, dass eine Verwirkung nach allgemeinen Grundsätzen in Betracht komme, wenn der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre, und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet habe, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde. Des weiteren habe das OLG richtigerweise angenommen, dass bei Unterhaltsrückständen vieles dafür spreche, an das sogenannte Zeitmoment der Verwirkung keine strengen Anforderungen zu stellen, sodass das Zeitmoment auch dann erfüllt sein kann, wenn die Rückstände Zeitabschnitte betreffen, die etwas mehr als ein Jahr zurückliegen.

Nach Auffassung des BGH habe das Oberlandesgericht jedoch verkannt, dass nach diesen Maßstäben das Zeitmoment allenfalls für die Zeit von 08/2014 – 11/2014 erfüllt sein könne, da die Antragsteller mit anwaltlichem Schreiben vom 26.11.2015 auf Ihre Ansprüche zurückgekommen seien. Darüber hinaus müssten nach gefestigter Rechtsprechung des BGH zum reinen Zeitablauf besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen.

Der BGH führt weiter aus, ein solcher Vertrauenstatbestand könne nicht nur durch bloßen Zeitablauf geschaffen werden. Dementsprechend könne ein bloßes Unterlassen der Geltendmachung des Anspruchs für sich genommen kein berechtigtes Vertrauen des Schuldners auslösen. Dies gelte nicht nur für eine bloße Untätigkeit des Gläubigers, sondern grundsätzlich auch für die von diesem unterlassene Fortsetzung einer bereits begonnenen Geltendmachung. Auch wenn der Gläubiger davon absehe, sein Recht weiterzuverfolgen, könne dies für den Schuldner nur dann berechtigterweise Vertrauen auf eine Nichtgeltendmachung hervorrufen, wenn das Verhalten des Gläubigers Grund zu der Annahme gebe, der Unterhaltsberechtigte werde diesen Unterhaltsanspruch endgültig nicht mehr geltend machen, insbesondere weil er seinen Rechtsstandpunkt aufgegeben habe. Gemessen daran fehle es

Zeitmoment

Umstandsmoment

Vertrauenstatbestand kann nicht nur durch bloßen Zeitablauf geschaffen werden.

Entscheidungen

vorliegend an der Verwirklichung des Umstandsmoments, denn die vom Oberlandesgericht angeführten Umstände waren nicht geeignet, ein berechtigtes Vertrauen des Antragsgegners zu begründen. Dass die Antragsteller ihre Ansprüche nach deren Zurückweisung durch den Antragsgegner zunächst nicht weiterverfolgten, ließe einen entsprechenden Rückschluss auf die künftige Nichtgeltendmachung nicht zu. Gegenteiliges ergebe sich auch nicht daraus, dass der Antragsgegner vor dem Oberlandesgericht erklärte, er habe damals zunächst gebildete Rücklagen aufgelöst.

III. Der Praxistipp

Der BGH bestätigt – wieder einmal (vgl. Infobrief 09/2018) –, dass alleine der Zeitlauf zwar das Zeitmoment der Verwirkung, nicht jedoch deren Umstandsmoment im Sinne eines Vertrauenstatbestandes verwirklichen kann. In der vorliegenden Entscheidung reicht es nach Auffassung des BGH auch nicht aus, dass der Antragsgegner sich durch die Auflösung von zunächst gebildeten Rücklagen in seiner Vermögenssituation darauf eingestellt hat, dass die Ansprüche nicht weiterverfolgt werden. Vielmehr muss das Verhalten der Anspruchsgläubiger ein berechtigtes Vertrauen des Anspruchsschuldners begründen. Es ist Sache des Anspruchsschuldners bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten zum Vorliegen des Umstandsmoments zum einen vorgerichtlich zu beraten und zum anderen gerichtlich umfassend vorzutragen und gegebenenfalls Beweis anzubieten.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.